ber lettern (3. B. zwei Drittheile ber ersten Kammer) vereitelt wurden, es durfte daher rationeller seyn, solchens falls beide Kammern in ein Plenum zu vereinigen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit zu beschließen. Die Majorität der Curie ist jedoch dieser Meinung nicht und geht von der Ansicht aus, daß, wollte man beide Kammern gemeinschaftlich abstimmen lassen, das für nühlich anerkannte Princip des Zweikammers spstems wesentlich verändert werden wurde, indem hierdurch die erste Kammer ihre Bedeutsamkeit verlieren müsse. Der Nuhen, den man sich von einer ersten Kammer verspreche, sen außer dem Vortheile einer doppelten Discussion, vorzüglich der, durch ihre Stabilität ein heilsames Gegengewicht für die Beweglichkeit der zweiten Kammer abzugeben. Nur durch vollkommene Selbstständigkeit könne jeder der beiden Corporationen die volle Wirksamkeit gesichert werden.

## Bezüglich auf §. 110.

wünscht die Curie, daß da die Landesabgaben ohne Zustimmung der Stande weder verandert, noch ausgesichrieben werden sollen, die in der letztern Zeile stehenden Worte:

"in ber Regel" wegfallen mochten und

## im §. 111.

welcher bie Mittheilungen ber Rechnung über Einnahme und Ausgabe betrifft, anstatt ber Worte:

"in den vorhergegangenen 3 Jahren" gesetzt werden mochte:

"in ber vergangenen Bewilligungszeit"

## Die im §. 117.

erwähnte Contrasignatur eines verantwortlichen Ministers, findet die Curie nicht für hinreichend, sondern halt für unerläßlich, baß geheime Ausgaben nur durch die Unterschrift sammtlicher verantwortlich gemachter Minister passirlich gemacht werden könnten.

## §. 115.

Die in tiesen g. enthaltenen Bestimmungen über die bis zum nachsten Landtag fortbestehende Aufbringung ber als unbedingt erforderlich verlangten, jedoch von den Standen verweigerten, Summen sinden in der Curie keinen Beifall, man wunscht vielmehr diesen und den 116ten Paragraph folgendermaaßen gestellt:

"Sollten bann auch biejenigen Summen, welche als unbedingt erforderlich verlangt worden sind, von ben Stånden nicht zugestanden werden; so macht der König von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte, die Kammern aufzulösen, Gebrauch, und läßt durch die oberste Staatsbehörde die Steuern in der Art, wie sie zuletzt bewilligt worden sind, noch ein Jahr lang erheben.

(Fortfegung folgt.)



Leipzig, getrudt bei B. G. Zeubner.